



Reglement

Sie es in den Städten und
Dörffern nach Anleitung des wiederhole-
ten und geschärfften Desertions-Edicts vom
29. Januarii 1723. wegen Verfolgung der Deser-
teurs künfftig soll gehalten werden.

1.

Muß ein jeder Ort / Stadt und Dorff/
so bald er Nachricht erhält / daß ein Soldat
desertiret / sonder den geringsten Verzug mit
so vielen Einwohnern als nöhtig erachtet wer-
den / theils zu Pferde theils zu Fusse auf
seyn / und außß beste nachforschen / ob der
Deserteur etwa in der Gegend sich sehen lassen/
da dann selbiger am schleunigsten zu verfolgen.

2. Muß

dit Reglement und geschärfftes
Edict vom den 29. Januarii 1723. wegen
Verfolgung der desertirenden
Soldaten 1724. Behrme ich, oder be-
trachte ich, oder beschreibe ich
Gede des Reglement publiciret in
den 20. febr. 1724.

2.

Muß die Verfolgung auf allen Strassen und Paffagen geschehen / biß auf die nechsten Städte und Dörffer / dahin sich der Deserteur vermuthlich gewendet haben müsse / welche Dörffer oder Städte nach geschehener Anzei-ge bey dem Magistrat und Obrigkeit / auch den Schulzen / so dann jene secundiren und weiter verfolgen müssen. **Wobey**

3.

Wohl zu beobachten / daß wo Wälder und Buschwerck vorhanden / item wann das Getreide schon hoch gewachsen / ein jeder Ort auf seinem Revier selbige jederzeit genau mit durchsuchen müsse.

4.

Müssen die Nacht - Wächter in den Dörfern sehr fleißig acht geben / ob auch unbekante Leute oder Soldaten etwa in der Nacht ihres Orts passiren ; Da sie dann dieselben anzuruffen / und zu fragen : Wer sie seyn ? Woher sie kommen / und wohin sie wollen ? So bald nun ihnen etwas verdächtiges dabey vor-
kom,

komet / müssen sie es von Stund an bey dem Schulzen melden / der dann so gleich mit einigen Einwohnern auf seyn muß / um solcher verdächtigen Personen sich zu bemächtigen.

5.

So muß ein jeder Ort bey erhaltener Nachricht / daß ein Soldat desertiret / durch Boten zu Pferde den umliegenden Orten von der geschenehen Desertirung sonder Verzug Nachricht geben / auch alsdann mit allen Glocken läuten / damit dieselben desto eher gewahr werden / daß eine Desertirung geschehen.

6.

Wenn der Deserteur attrapiret worden / ist den Benachbahrten Nachricht davon zu ertheilen / damit sie nicht unnöhtige Verfolgung thun.

Im übrigen werden alle und jede Städte / Flecken und Dorffschafften auf die der Desertion halber ergangene Edicta , in specie auf das wiederholte und geschärffte Edict wegen Anhaltung der Deserteurs, de dato Berlin /
den /

57

den 29. Januarii 1723. verwiesen / also daß sie
dem darin enthaltenen auf das allergenaueste
nachkommen / folglich sich von der im wiedrigen
zu erwartenden harten Strafe befreyen mö-
gen : welches Patent allemahl den ersten
Sonntag jeden Monats anbefohlener massen
von den Sankeln weiter abgelesen werden muß.
Signatum Berlin / den 3. Januarii 1724.

Fr. Wilhelm.



1724

J. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Ratsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.